

# Kurzarbeitergeld

---

## Zielsetzung und Voraussetzungen Kurzarbeitergeld

---

### Ziele

- Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall
- Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte
- Teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls

### Voraussetzungen

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

---

## Arbeitsausfall

---

### Erheblicher Arbeitsausfall

- wirtschaftliche Ursachen oder unabwendbares Ereignis (Corona)
- vorübergehend
- unvermeidbar
- Entgeltausfall >10 % des monatlichen Bruttoentgeltes für mindestens ein Drittel der im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung Beschäftigten im Kalendermonat

### Neuregelung durch die Bundesregierung

Entgeltausfall >10 % des monatlichen Bruttoentgeltes für mindestens 10 % der im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung Beschäftigten im Kalendermonat. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden soll vollständig oder teilweise verzichtet werden.

---

## Persönliche Voraussetzungen

---

### Persönliche Voraussetzungen

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen ungekündigten Beschäftigung
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im kurzarbeitenden Betrieb nur aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an Ausbildung möglich

### Neuregelung durch die Bundesregierung

Leiharbeiter/innen sollen ebenfalls Kurzarbeitergeld erhalten. Dies war im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bisher nicht vorgesehen.

---

## Bezugsfrist und Höhe

---

### Bezugsfrist und Höhe

- Dauer: Grundsatz 12 Monate
- Erweiterbar durch Verordnung auf 24 Monate
- Höhe des Kurzarbeitergeldes:
- 67 % für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind
- 60 % für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der individuellen Nettoentgeltdifferenz im Kalendermonat

---

## Sozialversicherung

---

### Sozialversicherung

- Arbeitgeber trägt Sozialversicherungsbeiträge allein
- Berechnungsgrundlage: 80 % der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt
  - Sollentgelt = Entgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Vollarbeit erzielt hätte
  - Istentgelt = tatsächlich erzielt es Entgelt
- Arbeitgeber trägt hiervon den vollen Beitrag (AG- + AN-Anteil + AN-Aufstockungsbeitrag) zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

### Neuregelung durch die Bundesregierung

Die Sozialversicherungsbeiträge werden in voller Höhe durch die Agentur für Arbeit im Rahmen des KUG übernommen

---

## Verfahren

---

### 1. Anzeige über Arbeitsausfall

- Schriftform – auch online über die eServices ([www.arbeitsagentur.de/eService](http://www.arbeitsagentur.de/eService))
- Zuständige Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- Eingang spätestens am letzten Tag des Monats in dem die Kurzarbeit beginnt
- Glaubhaftmachung des erheblichen Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen

### 2. Leistungsantrag

- Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten
- Fristbeginn mit Ablauf des Kalendermonats für den Kurzarbeitergeld beantragt wird
- Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle

---

## Informationen

---

Alle Informationen rund um die Antragsgewährung und alle weiteren Fragen zu den Voraussetzungen und zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld gibt es auf unserer Homepage [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld).

Hier finden Sie auch regelmäßig aktuelle Informationen.



# Kurzarbeit und Corona Virus

## Arbeitsausfälle

- Aufgrund fehlender Zulieferungen
- Aufgrund kurzfristiger Stornierung von Aufträgen, Buchungen, Veranstaltungen

Antragstellung KUG möglich unter den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen unter Beachtung der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen. Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein. Aktuell keine Aufweichung des gesetzlichen Rahmens, d. h. Leiharbeiter sind ausgeschlossen und Sozialversicherungsbeiträge trägt AG.

Ab dem 01.04.2020 kann für Leiharbeiter ebenfalls KUG beantragt werden und es erfolgt eine volle Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch die Agentur für Arbeit

## Behördliche Anordnungen

- Einzelne oder mehrere Arbeitnehmer werden aufgrund behördlicher Anordnung von der Arbeit ausgeschlossen
- Der gesamte Betrieb wird aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen

In diesem Fall ist gem. § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) zunächst der AG verpflichtet 6 Wochen Lohnfortzahlung zu leisten, hat jedoch gleichzeitig Erstattungsansprüche gegenüber der anordnenden Behörde.

Antragstellung auf KUG ist ebenfalls möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Betriebsvertretung, bzw. der betroffenen AN und ist somit konkurrierend zur Lohnfortzahlung.



## Vorsorgemaßnahmen

- Geschäftsführung beschließt vorsorglich, aufgrund erkrankter Mitarbeiter oder Verdachtsfällen von Infizierungen oder Erkrankungen, Einzelne MA, Teile oder das gesamte Unternehmen zu schließen

Entscheidung fällt die Unternehmensführung. Ausfallzeiten sind vollumfänglich vom AG zu tragen.

---

## Informationen

---

Alle Informationen rund um die Antragsgewährung und alle weiteren Fragen zu den Voraussetzungen und zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld gibt es auf unserer Homepage [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld).

Bei der Auswahl „konjunkturelles Kurzarbeitergeld – Teil 1: Voraussetzungen“ werden dem Arbeitgeber Videos zur Anspruchsvoraussetzung und dem Antragsverfahren zur Verfügung gestellt.

Das Video erklärt den Arbeitgebern im ersten Teil, in welchen Fällen Ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld erhalten können. Im zweiten Teil erfährt die Firma, wie Sie Kurzarbeitergeld anzeigen sowie beantragen können und wie die Leistung berechnet wird.

Hier finden Sie auch regelmäßig aktuelle Informationen